TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

- Typprüfstelle -



Ausgabe: 07/95

Seite

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GT50K A709	GT 50 K	v. 1.40 x 18 h. 1.40 x 18	v. 2.50-18 4PR h. 2.50-18 6PR	2	v. 2.50-18 40J h. 2.50-18 45J	2
GT50B A707	GT 50	v. 1.40 x 17 h. 1.40 x 17	v. 2.50-17 4PR v. 2 3/4-17 reinf. Mop h. 2.75-17 6PR h. 2 3/4-17 reinf. Mop	2 3 6	v. 2 3/4-17 47J h. 2 3/4-17 47J h. 2.75-17 47J	2 6
CS50 C954	CS 50 Roller	v. 2.50 x 10 h. 2.50 x 10	v. 3.00-10 4PR h. 3.00-10 42J	2	vorne und hinten 3.00-10 42J	2,
CA14C E773	CP 50 Roller	v. MT2.15x10 h. MT2.15x10	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2	vorne und hinten 90/90-10 50J	2/6 E
CA14E F726	CP 50 Roller	v. MT2.15x10 h. MT2.15x10	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2	vorne und hinten 90/90-10 50J	2/6 E
CA1GA G094	AH 50 Address Roller	v. WM2.15x10 h. WM2.15x10	vorne und hinten 90/90-10 50J	2	vorne und hinten 3.00-10 50J reinf.	2/6 E
TS80 C168	TS 80 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.60 x 18	v. 2.75-21 4PR Trial v. 2.75-21 Trial h. 3.00-18 4PR Trial h. 3.00-18 Trial	2 3	v. 2.75-21 45P h. 3.00-18 47P	2

Anm. zu Ziff.:

- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
- **E** Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifen<u>größe</u> nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler). Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zuziehen.

Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. **PRÜFLABORATORIUM**, **Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH**, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995



Dipl.Ing.Münk Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

L. Braun

L. Braun Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers